

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 12 (1985)
Heft: 2

Artikel: 10 Jahre Betäubungsmittel-Gesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 Jahre Betäubungsmittel- Gesetz

Am 1. August 1985 ist es zehn Jahre her seit der letzten Revision des schweizerischen Betäubungsmittel-Gesetzes – Anlass zu einer Standortbestimmung. Hat sich die Situation für die Betroffenen und für die Gesellschaft verbessert, das Gesetz seine Wirksamkeit bewiesen?

Wir wollen den "Jubilar" in dieser und der nächsten Kette etwas genauer unter die Lupe nehmen.

In einem ersten Teil bringen wir zwei bisher unveröffentlichte Referate, die anlässlich einer internen Veranstaltung des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute am 29. Nov. in Olten gehalten wurden:

Das Referat von Christian Bernath geht der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Drogengesetzgebung nach.

Für Pia Frey sind z.B. Sonderabteilungen als Folge einer verfehlten Drogenpolitik entstanden. Sie zeigt auf, was Drogenknäste und Isolationsabteilungen für die Gesellschaft, für die Drogenfachleute und für die Betroffenen selbst bedeuten.

Der Tarif für die bei uns gebräuchlichsten Betäubungsmittel ...

Schweizer
Forschungsinstitut
Der Wirksamkeit des Inhalts dieses Betäubungsmittels
in übertragener Weise nachgewiesen.



Valium ROCHE
Wenn es wirklich darauf ankommt:

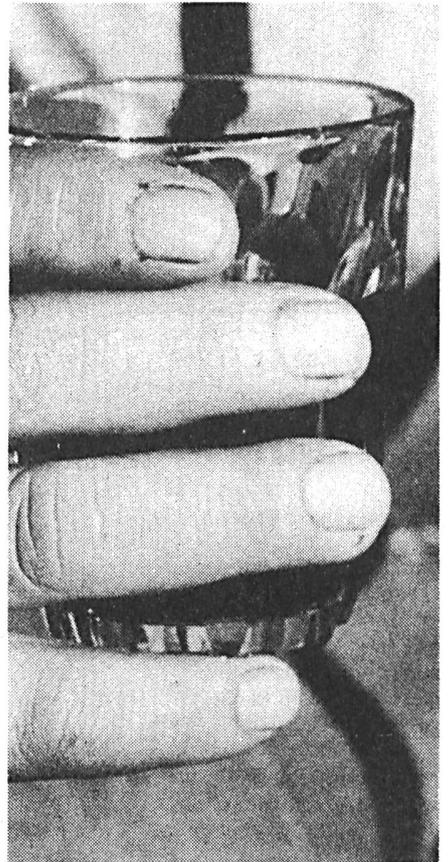
Die Wirkung
nicht erhöht
und mit geringen
Nebenwirkungen



10-30 mg oral
oder parenteral
erweiterte Indikationsbreite -
angenehm -
marktsichernd -
antidotes.

Konsensus: Schwer zu übertreffen.

Ärztlich verordnet: 150 000 Schweizer schlucken heute täglich ihren Tranquilizer



Der Weinkonsum wird in der Schweiz mit erheblichen Bundesmitteln subventioniert

812.121

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

stützt auf die Artikel 69, 69^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹⁾,
in Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1951²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel³⁾: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁴⁾

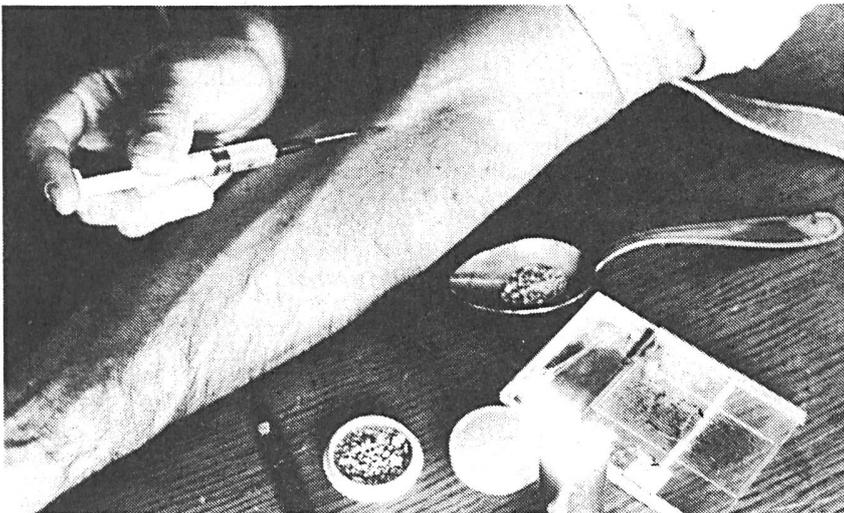
Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeits erzeugende
Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.
Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:

Rohmaterialien

1. Opium,
2. Mohnstroh, das zur Herstellung von Stoffen oder Präparaten dient, die unter die Gruppen b 1, c oder d dieses Absatzes fallen,
3. Kokablatt,
4. Hanfkraut;

b. Wirkstoffe

1. die Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie ihre Derivate und Salze, die abhängigkeits erzeugend (Toxikomanie) führen, sowie ihre Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen, sowie Salze;



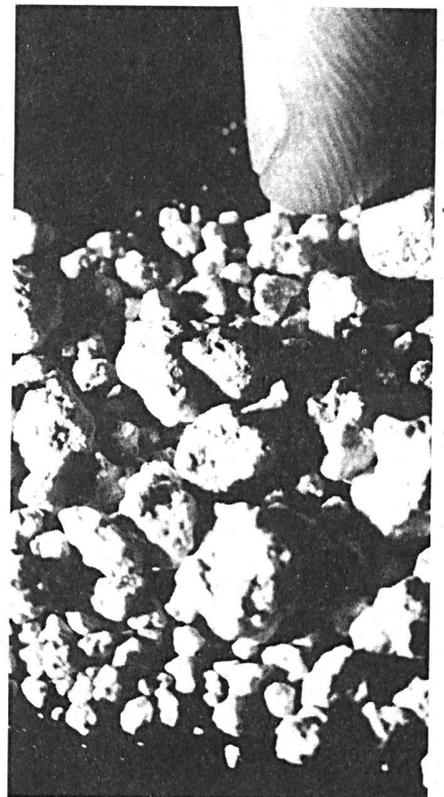
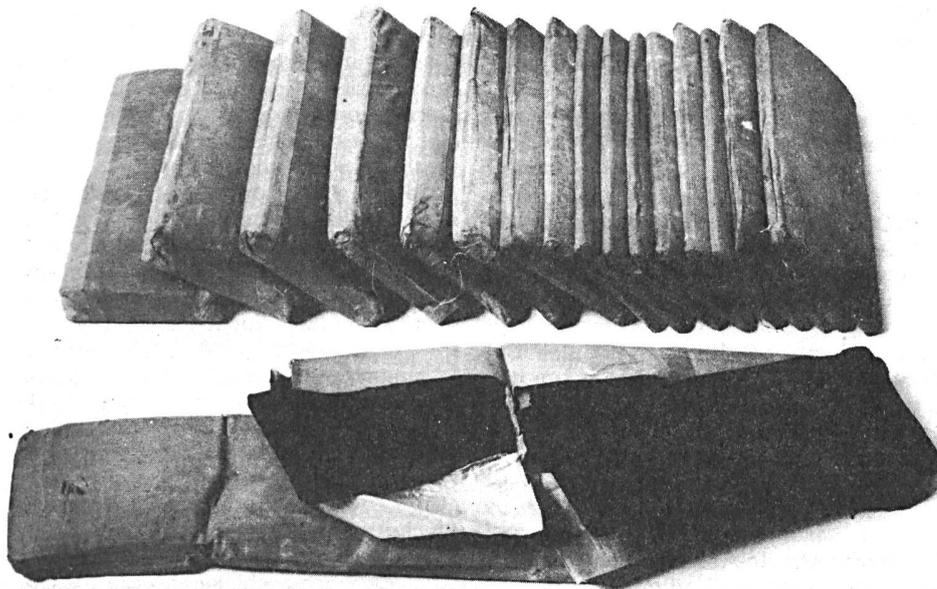
**10 J.
BetmG**

Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 19a BetmG)



Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 19 Ziff 1 BetmG)

Heroin



Wer Betäubungsmittel unbefugt lagert ... anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, in Verkehr bringt ... wird in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft (Art. 19 BetmG)

Ein schwerer Fall wird vom Bundesgericht bei einer in Verkehr gebrachten Menge von 4 kg Haschisch, 18 g Kokain und 12 g Heroin angenommen ...